

## § 4 AStG

### Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

Bundesrecht

---

## Zweiter Teil – Wohnsitzwechsel in niedrigbesteuernde Gebiete

**Titel:** Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AStG

**Gliederungs-Nr.:** 610-6-8

**Normtyp:** Gesetz

### § 4 AStG – Erbschaftsteuer <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

zur Anwendung des § 4 AStG nach dem 31. Dezember 1990 siehe Anwendungsvorschrift § 21 Absatz 6 AStG

(1) War bei einem Erblasser oder Schenker zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld § 2 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden, so tritt bei Erbschaftsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Erbschaftsteuergesetzes die Steuerpflicht über den dort bezeichneten Umfang hinaus für alle Teile des Erwerbs ein, deren Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d des Einkommensteuergesetzes wären.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass für die Teile des Erwerbs, die nach dieser Vorschrift über § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Erbschaftsteuergesetzes hinaus steuerpflichtig wären, im Ausland eine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Steuer zu entrichten ist, die mindestens 30 Prozent der deutschen Erbschaftsteuer beträgt, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Teile des Erwerbs entfallen würde.